IVe-132.14

E N T W U R F

Verordnung
der Landesregierung
über eine Ruhezone in Mellau, Damüls und Au

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Mellau, Damüls und Au ist als Ruhezone nach dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzgebiet

Die Ruhezone umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 09.11.2007, Zl. IVe-132.14[x)], dargestellte Gebiet in den Gemeinden Mellau, Damüls und Au.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Errichtung der Ruhezone ist,

a) die in der Umgebung der touristischen Erschließungen verbleibenden Lebensräume und Lebensstätten für Tiere für die Zukunft zu erhalten,
b) die naturnahe und in Teilen ursprüngliche Gebirgslandschaft als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzenwelt zu bewahren und
c) die Lebensvielfalt auf Alpflächen, die meist durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung enstanden ist, zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Gebiet der Ruhezone dürfen keine Veränderungen oder Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, im Hinblick auf den Schutzzweck des § 3, zu beeinträchtigen. Danach ist es insbesondere verboten,

a) Veränderungen der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit der Errichtung von Schipisten und -loipen vorzunehmen,
b) die Schneedecke mit Schneegeländefahrzeugen zu präparieren,
c) Zelt- und Lagerplätze einzurichten sowie Wohnwagen aufzustellen,
d) mit Hubschraubern für touristische Zwecke zu starten oder zu landen,

(2) In den in der zeichnerischen Darstellung vom 09.11.2007, Zl. IVe-132.14, ersichtlich gemachten Kernzonen ist es zusätzlich zu den Verboten des Abs. 1 nicht erlaubt,

a) Seilschwebebahnen, Sessellifte oder andere mechanische Aufstiegshilfen zu errichten,
b) Bauwerke zu errichten oder zu ändern,
c) in der Zeit vom 15. November bis 30. April das Gebiet mit Schiern, Schneeschuhen oder anderen Wintersportgeräten zu befahren bzw. zu betreten,
d) den Naturgenuss durch unnötige Lärmerzeugung durch Events und Großveranstaltungen zu stören.
e) mit Segelflugzeugen, Kleinfluggeräten oder Fallschirmen zu starten oder zu landen und mit diesen das Gebiet in einer Höhe über dem Gelände von weniger als 300 m zu überfliegen,
f) mit Schneegeländefahrzeugen und Quads zu fahren.

---

x) Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie in den Gemeindeämtern von Mellau, Damüls und Au während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

g) Klettersteige einzurichten.

(3) Von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 bleiben Maßnahmen, Veränderungen und Einwirkungen, die im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, mit Schutzmaßnahmen vor Naturgefahren, mit der Neuerrichtung und Änderung landwirtschaftlicher Gebäude, mit der Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, mit der Verpachtung von Gebäuden, mit der Ausübung der Jagd, mit Einsätzen des Hilfs- und Rettungswesens, mit der Katastrophenhilfe und mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich sind, unberührt.

§ 5
Bewilligung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 4 können Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, nicht langfristig wesentlich beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.

(2) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch eine Befristung der Bewilligung ist sicherzustellen, dass die Natur und Landschaft nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 6
Gebietsbetreuer

(1) Für das Gebiet der Ruhezone ist in Absprache mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den betroffenen Gemeinden durch Bescheid der Behörde ein Gebietsbetreuer zu bestellen, dem die Aufgabe zukommt für eine günstige Entwicklung des Gebietes Sorge zu tragen, auf die Einhaltung der Verordnung zu achten und Übertretungen der Behörde zu melden, Grundbesitzer zu beraten und Besucher über die Schutzmaßnahmen zu informieren.

(2) Als Gebietsbetreuer kann bestellt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, für die angestrebte Tätigkeit sowohl körperlich als auch geistig geeignet ist und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist sowie über die erforderlichen Orts- und Fachkenntnisse verfügt.

(3) Des Gebietsbetreuer wird auf 5 Jahre bestellt.

§ 7

Befristung und Evaluierung

Die Verordnung wird vorläufig auf 5 Jahre befristet. Vor Ablauf der Frist ist eine Evaluierung der Verordnung durchzuführen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber